

RUNDSCHREIBEN NR. 03/2020 - BUCHHALTUNG

Anpassung der elektronischen Registrierkassen, Neuerungen bei den Dichiarazioni d'intento (Absichtserklärungen), technische Anpassungen der elektronischen Rechnungen usw.**TECHNISCHE ANPASSUNG DER NEUEN, ELEKTRONISCHEN REGISTRIERKASSEN INNERHALB DEM 30. JUNI 2020**

Die neuen telematischen Registrierkassen übermitteln telematisch den Gesamtbetrag des Tagesinkassos mittels XML-Datei an die Agentur der Einnahmen. Dieser Gesamtbetrag beinhaltet auch jene Beträge, die nicht kassiert wurden sowie die Höhe der Rückgaben und der Annullierungen.

Da dies in der praktischen Anwendung ein allgemeines Problem darstellt, hat nun die Agentur der Einnahmen eine neue Software erarbeitet (Version 7.0 vom 28.01.2020), welche nun in den neuen elektronischen Registrierkassen innerhalb dem 30. Juni 2020 implementiert werden muss.

Mit der neuen Software ist es nun möglich, jene Beträge herauszufiltern, die nur teilweise kassiert wurden, jene Beträge bezüglich der Rückgaben und der Annullierungen und die Beträge der Rechnungen aufzuzeigen, welche mittels elektronischer Registrierkassen erstellt wurden und die nicht oder nur teilweise bezahlt wurden.

„DICHIAZIONI D'INTENTO“ (ABSICHTSERKLÄRUNGEN) SIND AB DEM 2. MÄRZ IM STEUERKONTO ABRUFBAR

Ab dem 2. März können in die sogenannten „Dichiarazioni d'intento“ (Absichtserklärungen) vom Steuerkonto des Lieferanten heruntergeladen werden. Damit kann der Lieferant überprüfen, dass die Absichtserklärung seines Kunden tatsächlich bei der Agentur der Einnahmen abgegeben wurde, der Kunde selbst ist nicht mehr verpflichtet, diese dem Lieferanten auszuhändigen.

Für den Lieferanten besteht nun die Verpflichtung, in der elektronischen Rechnung die Protokolldaten des Erhalts der Absichtserklärung anzuführen (bisher musste man nur das Datum und die Nummer angeben).

Ab nun besteht nicht mehr die Verpflichtung

- Die Absichtserklärungen in einem eigenen Register anzuführen (sei es für den Kunden als auch für den Lieferanten),
- Eine Kopie der Absichtserklärung bei der Zollagentur abzugeben,
- Die Daten der erhaltenen Absichtserklärungen bei der Mehrwertsteuer Jahreserklärung anzuführen.

TECHNISCHE ANPASSUNGEN DER ELEKTRONISCHEN RECHNUNG



Ab 4. Mai 2020 werden bei der elektronischen Rechnung neue technische Vorgaben eingeführt. Es werden Änderungen bei der Art des Dokuments (Tipo Documento) und bei der Natur der Bewegung (Natura dell'operazione) vorgesehen. So werden bei der Art des Dokuments die Vorlagen TD16 bis TD26 eingeführt, die die verschiedenen Integrierungen der Eingangsrechnungen aufgrund des Reverse Charge Systems oder die Ausstellung von

Eigenrechnungen vorgesehen.

Die Kodexe N2 und N3 bei der Natur der Bewegung (Natura dell'operazione), welche in der elektronischen Rechnung bei Bewegungen bzw. Beträgen, wo keine Mehrwertsteuer anfällt, anzugeben sind, werden aufgeteilt in N2.1, N2.2, N3.1, N3.2, N3.3, N3.4, N3.5, N3.6. Alle diese Kodexe betreffen Waren für den Export innerhalb und außerhalb der EU. Ebenfalls werden die Kodexe N6 in N6.1 bis N6.4 usw. aufgeteilt.

HOHE STRAFEN BEI VERSPÄTETER VERSENDUNG VON ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN

Wir machen darauf aufmerksam, dass elektronische Rechnungen innerhalb von 12 Tagen ab Ausstellungsdatum der Agentur der Einnahmen telematisch übermittelt werden müssen.

Ebenso müssen elektronische Rechnungen, welche von der Agentur der Einnahmen abgelehnt wurden (scartato), innerhalb 5 Tagen in korrigierter Form telematisch der Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind relativ hohe Strafen vorgesehen u. zw. belaufen sich diese pro Rechnung zwischen 90 % und 180 % der geschuldeten Mehrwertsteuer mit einem Mindestbetrag von Euro 500.

Die Strafe kann mit dem sogenannten „ravedimento operoso“ d. h. der freiwilligen Berichtigung reduziert werden u. zw.

1/9 von 500 Euro, sollte dies der Mindestbetrag sein, ansonsten 1/9 vom Mehrwertsteuerbetrag innerhalb von 90 Tagen,

1/8 innerhalb der Frist der Einreichung der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung,

1/7 innerhalb der Frist der Einreichung der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung des Folgejahres,

1/6 nach der Frist der Einreichung der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung des Folgejahres.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

